

AMTSBLATT des Kreises WARENDORF

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf
der Gemeinde Beelen
der Stadt Drensteinfurt
der Stadt Ennigerloh
der Gemeinde Everswinkel
der Gemeinde Ostbevern
der Stadt Sassenberg
der Stadt Sendenhorst
der Stadt Telgte
der Zweckverbandskasse Warendorf
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Ahlen
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Warendorf
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke Telgte GmbH

Jahrgang 1986

Ausgabe Nr. 3

Ausgabetag 17.01.1986

Herausgeber: Kreis Warendorf
— Der Oberkreisdirektor —
Telefon (02581) 531
Fernschreiber 0892427

Inhalt

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
		GEMEINDE BEELEN	
21	09.01.1986	Jahresrechnung 1984	39 - 40
		STADT DRENSTEINFURT	
22	10.01.1986	Entwurf der Haushaltssatzung 1986	41
		STADT ENNIGERLOH	
23	06.01.1986	Entwurf der Haushaltssatzung 1986	42
		GEMEINDE EVERSWINKEL	
24	10.01.1986	a) 4. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 7 "Alverskirchen-Nord II"	43 - 46
25	10.01.1986	b) 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Alverskirchen Mitte-Süd"	47 - 50
26	10.01.1986	c) 8. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 8 "Gewerbegebiet Alverskirchen Nord- Ost"	51 - 54
27	14.01.1986	d) Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Plan zum Ausbau der Straßen "Nienkamp" und "Buschstraße"	55 - 56

GEMEINDE OSTBEVERN

- | | | | |
|----|------------|--|---------|
| 28 | 08.01.1986 | a) Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung | 57 - 58 |
| 29 | 08.01.1986 | b) Satzung zur Änderung der Hauptsatzung | 59 |

STADT SASSENBERG

- | | | | |
|----|------------|--|---------|
| 30 | 09.01.1986 | a) Bebauungsplan "Sportgelände im Brook" - 2. Änderung | 60 - 62 |
| 31 | 13.01.1986 | b) Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Wasserstraße" - Satzungsbeschluß - | 63 - 67 |
| 32 | 13.01.1986 | c) Räumung von Reihengrabfeldern auf den städtischen Friedhöfen Sassenberg und Sassenberg-Füchtorf | 68 - 71 |

SPARKASSE BECKUM-WADERSLOH

- | | | | |
|----|------------|---|----|
| 33 | 06.01.1986 | a) Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 400 795 068 | 72 |
| 34 | 09.01.1986 | b) Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 300 124 161 | 72 |

JAGDGENOSSENSCHAFT ENNIGERLOH 18 b

- | | | | |
|----|------------|-------------------------------|----|
| 35 | 10.01.1986 | Termin der Generalversammlung | 73 |
|----|------------|-------------------------------|----|

KREIS WARENDORF

- | | | | |
|----|-----------------------|--|---------|
| 36 | 08.01./
07.01.1986 | Termine von Truppenübungen
Deckname: - ohne
- HARD FIST 5 u. 6 | 73 - 74 |
|----|-----------------------|--|---------|

Gemeinde Everswinkel
Az. 62.82.18 Gl/Gr

Bekanntmachung

zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18
"Alverskirchen Mitte-Süd" der
Gemeinde Everswinkel gem. § 13 BBauG

Der Rat der Gemeinde Everswinkel hat in seiner Sitzung am 10.9.85 folgenden Beschluß gefaßt:

Der Gemeinderat beschließt die 6. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 18 "Alverskirchen Mitte-Süd" entsprechend dem Änderungsplan vom 1.8.1985 als Satzung gem. § 10 BBauG. Er beschließt weiter die dazugehörige Begründung vom 20.3.1985.

Umfang der Änderung

Im Rahmen der 6. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 18 "Alverskirchen Mitte Süd" soll die überbaubare Fläche im südwestlichen Bereich des Grundstücks Gemarkung Alverskirchen, Flur 5 Nr. 316, in nördlicher Richtung um 8 m verschoben werden, um eine Anpassung an die derzeitigen Grundstücksverhältnisse zu erreichen.

Hinweise

Auf die nachfolgenden Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.84 (GV NW 1984 S. 475) und des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) wird hingewiesen:

§ 44 c Abs. 1 und 2 BBauG

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

- (1) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in dem § 39 j, 40 und 42 bis 44 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Entschädigungsleistungen in Geld sind ab Fälligkeit mit 2 v.H. über den Diskontsatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen. Ist Entschädigung durch Übernahme des Grundstücks zu leisten, findet auf die Verzinsung § 99 Abs. 3 Anwendung.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

§ 155 a Abs. 1,2 und 3 BBauG

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Satzungen

- (1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen oder von Satzungen nach diesem Gesetz, ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
- (2) Die Rechtswirksamkeit eines Flächennutzungsplanes oder Bebauungsplanes bestimmt sich hinsichtlich der Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung allein danach, ob das Verfahren nach § 2 a Abs. 6 und 7 eingehalten worden ist; für dieses Verfahren gilt Abs. 1.
- (3) Abs. 1 gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung.

§ 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW

Satzungen

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die 6. vereinfachte Änderung zum Bebauungsplan Nr. 18 "Alverskirchen Mitte-Süd" der Gemeinde Everswinkel wird hiermit gem. § 12 BBauG öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 6. Änderung rechtverbindlich.

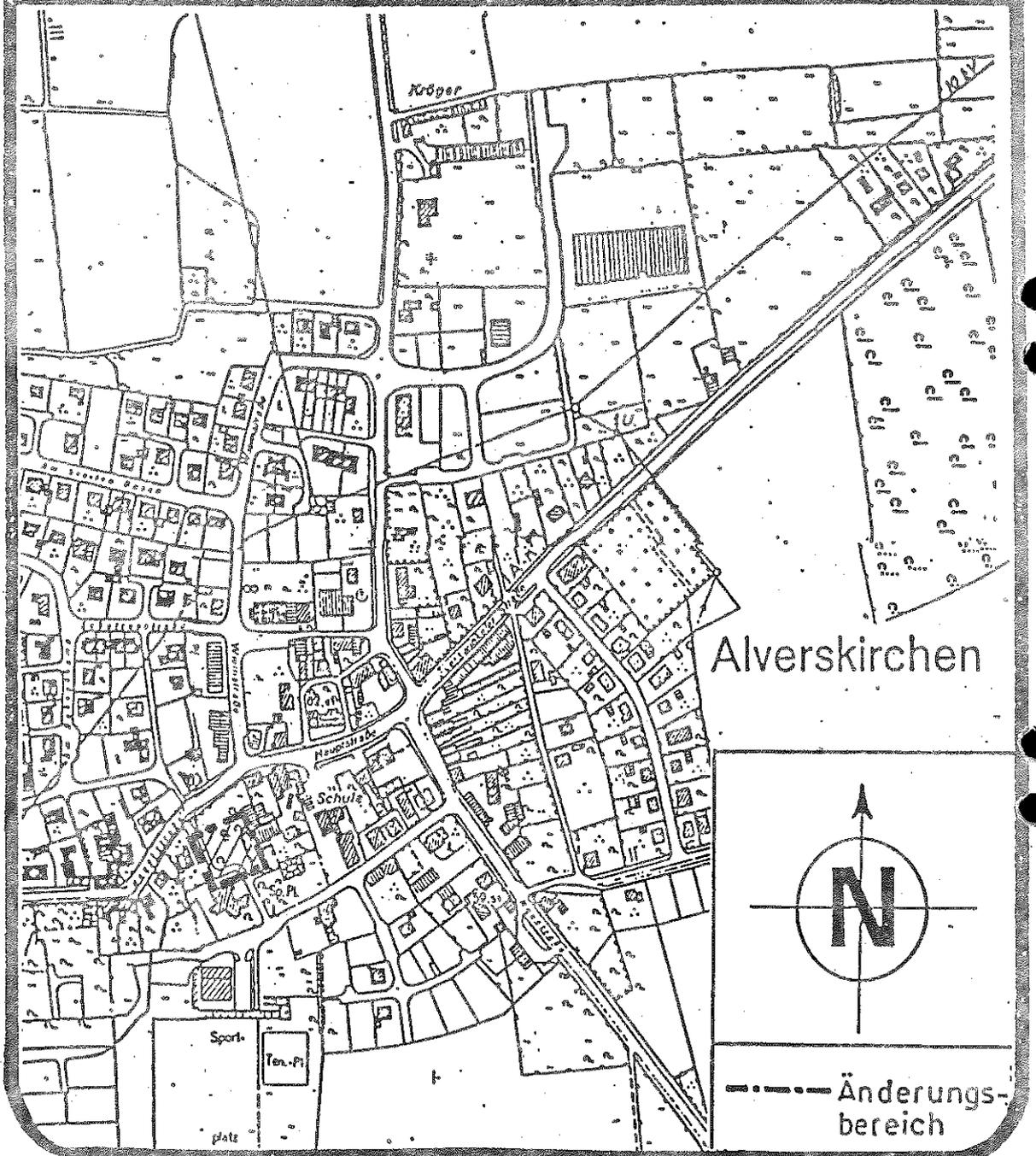
Der Änderungsplan einschließlich Begründung liegt während der Dienststunden bei der Gemeinde Everswinkel, Planungsamt, Hovestrasse 5, Zimmer Nr. 13, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Der Geltungsbereich der 6. Änderung ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Everswinkel, den 19.12.1985

Poll

- Poll -
Bürgermeister

GEMEINDE EVERSWINKEL



Übersichtsplan

M. 1 : 5000

zur 6. Änderung des Bebauungsplan Nr.18
"Alverskirchen Mitte-Süd"